

Woodpecker – EUR [●] Nachrangige Schuldverschreibungen

Bedingungen der Schuldverschreibungen

ANLEIHEBEDINGUNGEN (die „Anleihebedingungen“)

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN

- (1) Währung; Stückelung. Diese Emission von Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung**“) der BRANICKS Group AG (die „**Emittentin**“) wird am Begebungstag im anfänglichen Gesamtnennbetrag von EUR [151.428.800 zuzüglich im Zeitraum vom 22. September 2026 (einschließlich) bis zum Begebungstag aufgelaufener Zinsen, die Summe abgerundet auf die nächste ganze Zahl] (in Worten: [●] Euro) in einer Stückelung von EUR [Gesamtnennbetrag dividiert durch 1.333, der Quotient gerundet auf zwei Dezimalstellen, wobei 0,005 aufgerundet wird] (die „**Festgelegte Stückelung**“) begeben.

Nach der Begebung weiterer Schuldverschreibungen gemäß § 12(1) umfassen die Begriffe „**Schuldverschreibungen**“ und „**Schuldverschreibung**“ auch die so ausgegebenen zusätzlichen Schuldverschreibungen.

„**Begebungstag**“ bezeichnet den Tag, an dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin begeben wurden, was den Tag bezeichnet, an dem der Beschluss der Gläubiger der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen in einer Abstimmung ohne Versammlung vom 17. Oktober 2026 bis zum 19. Oktober 2026 zur Änderung der Anleihebedingungen der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen gemäß § 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vollzogen worden ist und der in den Anleihebedingungen der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen als „**Änderungstag**“ bezeichnet ist und von der Emittentin gemäß § 14 bekanntgegeben wurde.

„**Gesamtnennbetrag**“ bezeichnet den vorstehend genannten anfänglichen Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt (i) verringert um den Gesamtnennbetrag etwaiger gemäß § 12(3) entwerteter Schuldverschreibungen, (ii) erhöht um den Gesamtnennbetrag etwaiger nach dem Begebungstag gemäß § 12(1) begebener weiterer Schuldverschreibungen und (iii) erhöht um sämtliche gemäß § 3(3) kapitalisierten Zinsen und (iv) reduziert um den Gesamtnennbetrag einer etwaigen teilweisen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

„**Nennbetrag je Schuldverschreibung**“ bezeichnet in Bezug auf jede Schuldverschreibung zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt die Summe aus (i) der Festgelegten Stückelung und (ii) dem zu diesem Zeitpunkt insgesamt gemäß § 3(3) auf diese Schuldverschreibung entfallenden kapitalisierten Betrag, abzüglich jedes nach dem Begebungstag in einer teilweisen Rückzahlung zurückgezahlten Nennbetrags.

- (2) Form. Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Recht der Gläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (3) Vorläufige Globalurkunde — Austausch.
- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Zahlstelle oder in dessen Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Anteile an der Vorläufigen Globalurkunde werden frühestens an einem Tag gegen Anteile an der Dauerglobalurkunde austauschbar, der 40 Tage nach dem Tag der Begebung der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen gemäß U.S. Steuerrecht erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften

Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß diesem § 1(3)(b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 1(7) definiert) geliefert werden.

- (4) Verwahrung und Clearing; Übertragbarkeit. *[Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibungen verbrieft, wird durch ein Clearingsystem (das „**Clearingsystem**“ bedeutet jeweils folgendes: Clearstream Banking S.A. (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg) („**CBL**“) und Euroclear Bank SA/NV (Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgien) („**Euroclear**“) (CBL und Euroclear jeweils ein „**ICSD**“ und zusammen die „**ICSDs**“)) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.]* *[Alternativ kann das Clearing der Schuldverschreibungen über die Clestream Europe SE, Frankfurt am Main, erfolgen, mit entsprechenden Änderungen dieses Entwurfs der Anleihebedingungen.]*

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer New Global Note („**NGN**“) ausgegeben und von einem common safekeeper im Namen beider ICSDs verwahrt.

- (5) Register der ICSDs. Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen die Register zu verstehen sind, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind maßgeblicher Nachweis des durch die Globalurkunde verbrieften Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Betrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein maßgeblicher Nachweis des Inhalts des Registers des betreffenden ICSD zu dem fraglichen Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder einer Zinszahlung auf die durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. beim Kauf und der Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten der Rückzahlung, Zahlung oder des Kaufs und der Entwertung bezüglich der Globalurkunde entsprechend in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung von dem in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

Bei Austausch nur eines Teils von Schuldverschreibungen, die durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs entsprechend in die Register der ICSDs aufgenommen werden.

- (6) Gläubiger von Schuldverschreibungen. „**Gläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.
- (7) Vereinigte Staaten. Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und den Northern Mariana Islands).

§ 2 STATUS; NACHRANG

- (1) Status. Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin, einschließlich der Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen, Zusätzlichen Beträgen, Aufschlägen, Kosten, Schadensersatz und sonstigen Beträgen, die durch die Emittentin aus den Schuldverschreibungen zahlbar sind (zusammen die „**Nachrangigen Ansprüche**“), begründen, vorbehaltlich § 5(2), unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nachrangige Ansprüche gegen die Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung.

Die Nachrangigen Ansprüche sind untereinander und mit den Nachrangigen Schuldscheindarlehen gleichrangig und gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Emittentin, einschließlich aller in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Forderungen, nachrangig, jedoch vorrangig vor Eigenkapitalansprüchen und Nachrangigen Gesellschafterverbindlichkeiten.

Der Nachrang gemäß diesem § 2(1) gilt auch vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, wenn und soweit (i) Zahlungen auf die Nachrangigen Ansprüche zu einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 Insolvenzordnung oder Überschuldung im Sinne von § 19 Insolvenzordnung der Emittentin führen würden, und/oder (ii) soweit die Emittentin nicht der Lage ist, eine solche Zahlung aus (i) künftigen Jahresüberschüssen, (ii) im Falle einer Liquidation aus einem Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freiem Vermögen, das ihre sonstigen

Verbindlichkeiten übersteigt (mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die im Rang hinter die Nachrangigen Ansprüchen zurücktreten), zu leisten (die in (i), (ii) und (iii) genannten Beträge zusammen die „**Verfügbaren Erlöse**“).

Wenn und soweit die Verfügbaren Erlöse nicht ausreichen, um die Nachrangigen Ansprüche vollständig zu erfüllen, werden diese Verfügbaren Erlöse anteilig für Zahlungen auf die Nachrangigen Ansprüche verwendet. Der Nachrang der Verpflichtungen der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Nachrangigen Ansprüche gemäß diesem § 2(1) wird als „**Qualifizierter Nachrang**“ bezeichnet.

Der Qualifizierte Nachrang begründet weder einen Verzicht auf die Nachrangigen Ansprüche noch einen Erlass der Nachrangigen Ansprüche.

Sofern und solange die Nachrangigen Ansprüche dem Qualifizierten Nachrang unterliegen, ist ihre Verjährung gehemmt.

- (2) Keine Besicherung. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.
- (3) Aufrechnungsverbot. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen mögliche Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber einem Gläubiger gegen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen aufzurechnen.

§ 3 VERZINSUNG

- (1) Zinssatz; Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den jeweiligen Nennbetrag je Schuldverschreibung vom Begebungstag (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit 15,00 % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (2) bis (4) zu zahlen oder zu kapitalisieren. Die erste Zinsperiode endet am 31. Dezember 2026 (ausschließlich).
- (2) Zinsbetrag. Der auf jede Schuldverschreibung für eine Zinsperiode entfallende Zinsbetrag (der „**Zinsbetrag**“) entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode, (ii) dem Zinssatz und (iii) dem gemäß Absatz (4) ermittelten Zinstagequotienten. Der so ermittelte Betrag wird auf den nächsten vollen Cent gerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (3) Kapitalisierung von Zinsen.

Zinsen sind an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig und zahlbar. Die Emittentin wird aufgelaufene und fällige Zinsen in bar zahlen, soweit sie sich nicht durch Mitteilung an die Gläubiger gemäß § 14 innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Zinszahlungstag entscheidet, an einem Zinszahlungstag fällige Zinsen zu kapitalisieren. Eine Kapitalisierung muss insgesamt für alle zum maßgeblichen Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen und für die jeweilige Zinszahlung insgesamt erfolgen. Eine Nichtzahlung in bar am jeweiligen Zinszahlungstag aufgrund einer Kapitalisierung begründet keinen Verzug der Emittentin und keine anderweitige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Schuldverschreibungen oder für sonstige Zwecke. Für die in der letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Zinsperiode aufgelaufenen Zinsen erfolgt keine Kapitalisierung.

Die aufgrund einer derartigen Entscheidung der Emittentin nicht in bar gezahlten Zinsen stellen „**Kapitalisierte Zinsen**“ dar. Kapitalisierte Zinsen werden für sämtliche Zwecke dieser Anleihebedingungen gemäß § 3(1) rückwirkend ab dem jeweiligen für sie geltenden Zinszahlungstag (einschließlich) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung hinzugerechnet und erhöhen diesen. Die Emittentin stellt sicher, dass jede Kapitalisierung durch eine entsprechende Erhöhung des durch die Globalurkunde verbrieften Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen in den Registern der ICSDs abgebildet wird.

- (4) Zinstagequotient; Zinsperiode. „**Zinstagequotient**“ bezeichnet in Bezug auf einen Zeitraum die tatsächliche Anzahl der in diesem Zeitraum abgelaufenen Kalendertage (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums), geteilt durch das Produkt aus (i) der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage der Zinsperiode, in die der betreffende Zeitraum fällt (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Zinsperiode), und (ii) der Anzahl der Zinsperioden, die üblicherweise in ein Kalenderjahr fallen (vier).

„**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend den Zeitraum vom jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (5) Zahlungsverzug. Wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, wird der Nennbetrag je Schuldverschreibung vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) mit dem höheren der folgenden Sätze verzinst: (x) dem Zinssatz oder (y) dem gesetzlichen Verzugszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Falle eines Zahlungsverzugs ist nicht ausgeschlossen.

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) Zahlung von Kapital und Zinsen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich Absatz (2) an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften werden auf die Schuldverschreibungen fällige Zahlungen in Euro geleistet.
- (3) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Geschäftstag. Ist der Tag für eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag, so hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „**Geschäftstag**“ einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Frankfurt am Main und London für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearingsystem sowie alle maßgeblichen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems, das vom Eurosystem betrieben wird, (T2) oder eines Nachfolgesystems betriebsbereit sind, um Zahlungen vorzunehmen.
- (5) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital und Zinsen der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag, gegebenenfalls gemäß § 7 zahlbare Zusätzliche Beträge und alle Aufschläge oder sonstigen auf die Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang damit gegebenenfalls zahlbaren Beträge.
- (6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden, werden sie am 30. September 2038 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der „**Rückzahlungsbetrag**“ einer jeden Schuldverschreibung entspricht dabei dem Nennbetrag je Schuldverschreibung am Fälligkeitstag.
- (2) Zwingende vorzeitige Rückzahlung. Falls ein Verstoß gegen § 10(1) eintritt, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen unverzüglich anteilig und gleichrangig insgesamt oder teilweise in einem Gesamtnennbetrag zurückzahlen, der dem unter Verstoß gegen § 10(1) ausgeschütteten Betrag zuzüglich bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen entspricht. Der jeweilige Nennbetrag je Schuldverschreibung oder im Fall einer teilweisen Rückzahlung der zurückzuzahlende Teil davon wird an dem Tag fällig und zahlbar, an dem die Ausschüttung unter Verstoß gegen § 10(1) erfolgt. Die Verpflichtung zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen wird nicht durch den Qualifizierten Nachrang begünstigt. Der Qualifizierte Nachrang ist auf diese Beträge nicht anwendbar, und diese Beträge werden als nicht nachrangige Forderungen ohne Einschränkung oder Einrede aufgrund des Qualifizierten Nachrangs zahlbar.
- (3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit insgesamt oder teilweise durch Bekanntmachung gemäß Absatz (4) zu kündigen und zum Wahl-Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (4) definiert) zurückzuzahlen, vorausgesetzt, dass der Wahl-Rückzahlungstag frühestens der erste Geschäftstag nach dem Senior-Instrumente-Rückzahlungstag sein darf.
- (4) Bekanntmachung der Rückzahlung. Die Emittentin wird die Rückzahlung gemäß Absatz (3) den Gläubigern gemäß § 14 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 und höchstens 30 Tagen vor dem Wahl-Rückzahlungstag bekannt machen. Die Bekanntmachung hat (i) den je Schuldverschreibung zurückzahlenden

Betrag , der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung am Wahl-Rückzahlungstag bzw. im Fall einer teilweisen Rückzahlung dem zurückzuzahlenden Teil davon entspricht, zuzüglich der auf den zurückzuzahlenden Betrag bis zum Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (der „**Wahl-Rückzahlungsbetrag**“) und (ii) den für die Rückzahlung festgelegten Tag (der „**Wahl-Rückzahlungstag**“) anzugeben.

- (5) Zwingende Rückzahlung im Falle einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs Nachrangiger Schuldscheindarlehen – Gleichrangige Behandlung. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes gilt: Wird ein Kapitalbetrag der Nachrangigen Schuldscheindarlehen zurückgezahlt (einschließlich im Falle einer Rückzahlung infolge einer Kündigung aufgrund eines Kündigungsgrundes) oder zurückgekauft, hat die Emittentin, sofern der Gesamtnennbetrag nicht bereits aufgrund desselben Ereignisses oder Umstands in einem entsprechenden Betrag anteilig und gleichrangig zurückzuzahlen oder zurückzukaufen ist, den Gesamtnennbetrag entsprechend insgesamt oder teilweise anteilig und gleichrangig zusammen mit den bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen spätestens an dem Tag zurückzuzahlen, an dem der betreffende Kapitalbetrag der Nachrangigen Schuldscheindarlehen zurückgezahlt wird.

Dieser § 5(5) findet keine Anwendung auf einen Rückkauf Nachrangiger Schuldscheindarlehen zum oder unter dem Nennwert, sofern die Emittentin jedem Gläubiger eine gleichwertige Möglichkeit zu denselben wirtschaftlichen Bedingungen anbietet.

- (6) Teilweise Rückzahlung. Eine teilweise Rückzahlung von durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgt anteilig und wird in den Registern von CBL und Euroclear als Reduzierung des Gesamtnennbetrags und des Nennbetrags je Schuldverschreibung wiedergegeben.

§ 6 ZAHLSTELLE

- (1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle ist:

[●]

(die „**Zahlstelle**“)

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Jurisdiktion zu ersetzen.

- (2) Änderung oder Beendigung der Bestellung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder eine oder mehrere andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Beendigung, Bestellung oder ein Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 45 Tagen informiert wurden.
- (3) Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Zahlstelle und jede andere nach Absatz (2) bestellte Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

- (1) Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern. Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art gezahlt, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland (die „**Steuerjurisdiktion**“) oder einer steuererhebungsberechtigten Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde dieses Landes im Wege des Einbehalts oder Abzugs auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.
- (2) Zahlung Zusätzlicher Beträge. Ist ein Einbehalt oder Abzug in Bezug auf zu zahlende Beträge auf die Schuldverschreibungen gesetzlich vorgeschrieben, so wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten worden wären; eine Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für Steuern oder Abgaben:
- (a) die anders als durch Einbehalt oder Abzug von Zahlungen, welche die Emittentin an den Gläubiger leistet, zu entrichten sind; oder

- (b) die von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragte im Namen eines Gläubigers handelnden Person zu entrichten sind; oder
- (c) die aufgrund einer bestehenden oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (d) die durch eine Zahlstelle von einer Zahlung einzubehalten oder abzuziehen sind, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einer anderen Jurisdiktion als der Steuerjurisdiktion ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder Sparguthaben oder (ii) zwischenstaatlicher Abkommen oder Vereinbarungen über deren Besteuerung, an denen die Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder dieses Abkommen oder diese Vereinbarung umsetzt oder befolgt oder zur Anpassung an diese eingeführt wurde, einzubehalten oder abzuziehen sind; oder
- (f) die nicht erhoben, einbehalten oder abgezogen worden wären, wenn es der Gläubiger oder der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen (für die vorliegenden Zwecke einschließlich Finanzinstitute, über die der Gläubiger oder wirtschaftliche Eigentümer die Schuldverschreibungen hält oder über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen) nicht unterlassen hätte, nach einer an den Gläubiger oder wirtschaftlichen Eigentümer gerichteten schriftlichen Aufforderung der Emittentin, einer Zahlstelle oder in deren Namen (die so rechtzeitig erfolgt, dass der Gläubiger bzw. der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aufforderung mit zumutbaren Anstrengungen nachkommen kann, in jedem Fall aber mindestens 30 Tage, bevor ein Einbehalt oder Abzug erforderlich wäre), einer aufgrund von Gesetzen, Abkommen, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis in der Steuerjurisdiktion vorgeschriebenen Bescheinigungs-, Identifizierungs-, Informations-, oder sonstigen Nachweispflicht nachzukommen, die Voraussetzung für eine Befreiung von in der betreffenden Steuerjurisdiktion erhobenen Steuern oder für eine Reduzierung der Höhe des Einhalts oder Abzugs solcher Steuern ist, jedoch jeweils nur, soweit der Gläubiger bzw. der wirtschaftliche Eigentümer rechtlich berechtigt ist, die Bescheinigung, Information oder Dokumentation vorzulegen; oder
- (g) die Nachlasssteuern, Erbschaftsteuern, Schenkungsteuern, Umsatzsteuern, Verbrauchsteuern, Verkehrsteuern, Vermögenssteuern oder ähnliche Steuern darstellen; oder
- (h) die wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung wirksam wird; oder
- (i) die aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a) bis (h) zu entrichten sind.

Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf eine Schuldverschreibung an einen Gläubiger gezahlt, welcher die Zahlung als Treuhänder oder Personengesellschaft oder als sonstiger nicht alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Zahlung erhält, soweit nach den Gesetzen der Steuerjurisdiktion eine solche Zahlung steuerlich den Einkünften eines Begünstigten oder Treugebers in Bezug auf einen solchen Treuhänder oder eines Gesellschafters der Personengesellschaft oder eines wirtschaftlich Berechtigten zugerechnet würde, der jeweils selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt gewesen wäre, wenn er selbst Gläubiger der Schuldverschreibung wäre.

Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Steuern gezahlt, die gemäß dem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz) in seiner jeweiligen Fassung erhoben werden.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die in der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem zum Begebungstag geltenden Steuerrecht auf der Ebene der Depotbank erhobene Kapitalertragsteuer zuzüglich des darauf anfallenden Solidaritätszuschlags sowie Kirchensteuer, soweit eine solche im Wege des Steuerabzugs erhoben wird, keine Steuern oder Abgaben der vorstehend beschriebenen Art darstellen, für die von der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen wären.

- (3) FATCA. Ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Bestimmungen darf die Emittentin Beträge, die gemäß einer in Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der „Code“) beschriebenen Vereinbarung erforderlich sind oder die anderweitig aufgrund der Sections 1471 bis 1474 des Code (oder jeder Änderung oder Nachfolgeregelung), der Vorschriften oder Verträge darunter, der offiziellen Auslegungen davon oder jeglichen Umsetzungsgesetzes und zwischenstaatlichen Konzepts dazu vorgegeben sind, einbehalten oder abziehen („FATCA-Quellensteuer“). Die Emittentin ist aufgrund einer durch die Emittentin, eine Zahlstelle oder eine

andere Partei abgezogenen oder einbehaltenen FATCA-Quellensteuer nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge oder anderweitig zur Entschädigung eines Investors verpflichtet.

- (4) Andere Steuerjurisdiktion. Falls die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt einer anderen Steuerrechtsordnung als der gegenwärtig maßgeblichen Steuerrechtsordnung der Emittentin oder einer zusätzlichen Steuerrechtsordnung unterworfen wird, sind die Bezugnahmen in diesem § 7 auf die Jurisdiktion der Emittentin als Bezugnahmen auf die Rechtsordnung der Emittentin und/oder diese andere(n) Rechtsordnung(en) zu lesen und auszulegen.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch für die Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 KÜNDIGUNGSGRÜNDE

- (1) Kündigungsgründe. Jedes der folgenden Ereignisse stellt einen „**Kündigungsgrund**“ dar:
- (a) Die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen fällige Kapitalbeträge bei Fälligkeit nicht, oder die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen fällige Zins- oder sonstige Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit; oder
 - (b) die Emittentin oder ein anderes Mitglied der Gruppe erfüllt die in §§ 10(1) bis (4) angegebenen Verpflichtungserklärungen oder eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß oder verstößt anderweitig dagegen, und diese Nichterfüllung dauert, sofern sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort, nachdem die Emittentin von einem Gläubiger eine schriftliche Aufforderung von Gläubigern, auf die mindestens 5 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags entfallen, erhalten hat, die Verpflichtung zu erfüllen; oder
 - (c) die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen generell ein; oder
 - (d) gegen die Emittentin wird ein Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (unter Ausschluss von Restrukturierungs- oder ähnlichen Reorganisationsverfahren, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, ein Restrukturierungsverfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)); oder
 - (e) die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Mitglied der Gruppe, und das andere Mitglied der Gruppe übernimmt sämtliche Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.
- (2) Gesamtkündigung. Tritt ein Kündigungsgrund ein und dauert er an, so können Gläubiger (auch mittels Brief oder E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel, soweit anwendbar) von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Emittentin oder der Zahlstelle sämtliche Forderungen aus den Schuldverschreibungen fällig stellen und die sofortige Rückzahlung der Schuldverschreibungen insgesamt zu ihrem Nennbetrag je Schuldverschreibung zuzüglich bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) nicht gezahlter, aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wobei der Tag der tatsächlichen Rückzahlung frühestens der erste Geschäftstag nach dem Senior-Instrumente-Rückzahlungstag sein darf.
- (3) Heilung. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß diesem § 9 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt worden ist. Vorbehaltlich anwendbarer zwingender Rechtsvorschriften berechtigen andere als die in Absatz (1) genannten Ereignisse oder Umstände die Gläubiger nicht dazu, ihre Schuldverschreibungen vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in diesen Anleihebedingungen bestimmt.
- (4) Unwirksamkeit und Rücknahme. Die Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 9(2) entfällt, wenn die Gläubiger dies gemäß § 5 Abs. 5 SchVG binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Für den Beschluss über die

Unwirksamkeit der Kündigung genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechte, vorausgesetzt, dass in jedem Fall mehr Gläubiger diesem Beschluss zustimmen als gekündigt haben.

§ 10 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN

(1) Ausschüttungssperre (Dividendensperre) und Aktienrückkaufverbot.

Die Emittentin verpflichtet sich, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, keine der folgenden Handlungen vorzunehmen und sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gruppe eine der folgenden Handlungen vornehmen wird:

- (i) eine Dividende festzusetzen oder auszuschütten oder eine sonstige Zahlung oder Ausschüttung auf die Kapitalbeteiligungen an der Emittentin (unter anderem eine Zahlung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Zusammenlegung, an der die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften beteiligt ist) oder eines anderen Mitglieds der Gruppe vorzunehmen oder eine Zahlung (ob in Form von Geld oder Sachleistungen) an die unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber (in deren Eigenschaft als solche) von Kapitalbeteiligungen an der Emittentin zu leisten;
- (ii) Kapitalbeteiligungen an der Emittentin oder einer direkten oder indirekten Holdinggesellschaft der Emittentin zu kaufen, zurückzukaufen oder anderweitig zu erwerben oder gegen Entgelt einzuziehen; oder
- (iii) eine Zahlung (außer im Wege der Kapitalisierung) auf oder in Bezug auf Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten zu leisten oder Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten zu kaufen, zurückzukaufen, aufzuheben oder anderweitig zu erwerben oder gegen Entgelt einzuziehen,

jeweils mit Ausnahme von jeder Dividende, die von der Emittentin aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder Beschlusses eines zuständigen Gerichts oder eines vom Aufsichtsrat der Emittentin und dem Gemeinsamen Vertreter genehmigten Vergleichs, jeweils im Zusammenhang mit § 254 Aktiengesetz, zu Lasten der Emittentin zu zahlen ist, vorausgesetzt, dass jede solche Dividendenzahlung auf insgesamt 4 % p.a. des Grundkapitals der Emittentin begrenzt ist

(2) Beschränkungen für Transaktionen mit Verbundenen Unternehmen. Die Emittentin verpflichtet sich, keine der folgenden Handlungen vorzunehmen und sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gruppe eine der folgenden Handlungen vornehmen wird: eine ihrer bzw. seiner Immobilien oder Vermögenswerte (einschließlich Aktien oder Anteilen) an ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin, das kein Mitglied der Gruppe ist, zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern oder Immobilien oder Vermögenswerte von einem solchen Unternehmen zu kaufen oder mit einem solchen Unternehmen oder zu dessen Gunsten ein Geschäft, einen Vertrag, eine Vereinbarung, eine Übereinkunft, einen Kredit, ein Darlehen oder eine Garantie abzuschließen oder zu ändern (jeweils eine „**Transaktion mit einem Verbundenen Unternehmen**“), es sei denn:

- (a) die Transaktion mit einem Verbundenen Unternehmen erfolgt zu Bedingungen, die für das betreffende Mitglied der Gruppe nicht nachteiliger sind als diejenigen, die es bei einer vergleichbaren Transaktion mit einer nicht verbundenen Person erhalten hätte, und dies wird durch eine schriftliche Bewertung eines unabhängigen und namhaften externen Gutachters vor Abschluss des Geschäfts, des Vertrags, der Vereinbarung, der Übereinkunft, des Kredits, des Darlehens oder der Garantie und durch eine von den Mitgliedern des Vorstands der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung der Emittentin nachgewiesen; und
- (b) bei jeder Transaktion mit einem Verbundenen Unternehmen oder Reihe miteinander verbundener Transaktionen mit Verbundenen Unternehmen hat der Aufsichtsrat der Emittentin diese Transaktion durch einstimmigen Beschluss genehmigt und beschlossen, dass sie den Bestimmungen dieses § 10(2) entspricht.

Dieser § 10(2) findet keine Anwendung auf: (i) Geschäfte zwischen oder unter Mitgliedern der Gruppe; (ii) eine Ausgabe von Aktien der Emittentin an Verbundene Unternehmen gegen Geldleistung; (iii) das Eingehen oder die Änderung von Nachrangigen Gesellschafterverbindlichkeiten; und (iv) Zahlungen und Übertragungen gemäß dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA als Organträgerin und der VIB Vermögen AG als Organgesellschaft vom 5. Januar 2026, der am 27. August 2026 im Handelsregister der VIB Vermögen AG eingetragen wurde, oder gemäß dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Emittentin und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. KGaA.

(3) Anti-Layering. Die Emittentin verpflichtet sich, keine Finanzverbindlichkeiten Einzugehen oder ausstehend zu haben, die (i) den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen im Rang vorgehen und zugleich (ii) den nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich

Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin den Rang nach § 38 Insolvenzordnung einnehmen würden, im Rang nachgehen.

- (4) Berichte. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, die folgenden Angaben auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:
- (a) innerhalb von 120 Tagen nach dem Ende jedes Geschäftsjahrs der Emittentin einen Geschäftsbericht mit einem geprüften Konzernabschluss in Übereinstimmung mit IFRS und dem Konzernlagebericht gemäß § 315 Handelsgesetzbuch; und
 - (b) innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende jedes der ersten drei Quartale in jedem Geschäftsjahr der Emittentin einen ungeprüften verkürzten Konzern-Zwischenabschluss in Übereinstimmung mit IFRS bzw. eine Quartalsmitteilung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Frankfurter Wertpapierbörse.
- (5) Aufrechterhaltung der Börsennotierung. Die Emittentin wird sich, solange die Schuldverschreibungen ausstehen, nach besten Kräften bemühen, die Zulassung der Schuldverschreibungen und deren Aufnahme in den Handel an dem nicht regulierten Markt oder, nach Ermessen der Emittentin, dem regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zu erwirken und aufrechtzuerhalten. Sollte die Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung und Aufnahme in den Handel nach Ansicht der Emittentin eine unangemessene Belastung darstellen, so wird sich die Emittentin nach besten Kräften bemühen, eine Notierung und/oder Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel an einem anderen geeigneten Wertpapiermarkt zu erwirken und aufrechtzuerhalten.

§ 11 ERSETZUNG

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist berechtigt, wenn kein Zahlungsverzug hinsichtlich Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen eingetreten ist und fortbesteht, jederzeit eine Tochtergesellschaft der Emittentin an Stelle der Emittentin als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen einzusetzen, jedoch nur:

- (i) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters (handelnd auf Weisung der Mehrheit der Gläubiger); oder
- (ii) ohne eine solche Zustimmung, sofern die Nachfolgeschuldnerin die Emittentin spätestens 90 Tage vor der Ersetzung der Emittentin gemäß diesem § 11 auch als Emittenten der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen gemäß den Bedingungen der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen ersetzt hat (mit Zustimmung des für die Geänderten Senior-Schuldverschreibungen bestellten gemeinsamen Vertreters der Gläubiger),

vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen rechtswirksam übernimmt;
- (b) die Nachfolgeschuldnerin und die Emittentin alle für die Ersetzung notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen von staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden erhalten haben, die Nachfolgeschuldnerin alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen von staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden erhalten hat, sämtliche dieser Genehmigungen und Zustimmungen in vollem Umfang gültig und wirksam sind und die Verpflichtungen der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen gemäß ihren Bestimmungen wirksam und rechtsverbindlich und durch jeden Gläubiger durchsetzbar sind;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin alle für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge in der erforderlichen Währung an die Zahlstelle überweisen kann, ohne zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art verpflichtet zu sein, die in dem Land erhoben werden, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder steuerlich ansässig ist;
- (d) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger im Zusammenhang mit der Ersetzung auferlegt werden;
- (e) die Emittentin (in dieser Eigenschaft die „**Garantin**“) unwiderruflich und unbedingt gegenüber jedem Gläubiger die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert (die „**Garantie**“), wobei diese Garantie ihrerseits nachrangig ausgestaltet ist und mit einer Nachrangbestimmung versehen ist, die der Rangbestimmung dieser Schuldverschreibungen gemäß

§ 2 entspricht (einschließlich einer ähnlichen Bestimmung wie § 5(2)), und die im Übrigen sicherstellt, dass jeder Gläubiger in einer wirtschaftlichen Position ist, die mindestens so vorteilhaft ist wie die Position, in der die Gläubiger wären, wenn die Ersetzung nicht stattgefunden hätte;

- (f) die Emittentin der Zahlstelle ein Rechtsgutachten bezüglich jeder betroffenen Rechtsordnung von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt hat, das bestätigt, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a) bis (d) erfüllt worden sind; und
 - (g) unmittelbar nach Wirksamwerden der Ersetzung kein Kündigungsgrund vorliegt.
- (2) Bekanntmachung. Jede Ersetzung der Emittentin gemäß diesem § 11 sowie das Datum, an dem die Ersetzung wirksam wird, ist gemäß § 14 bekanntzugeben.
- (3) Änderung von Bezugnahmen. Mit Wirksamwerden der Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin (mit Ausnahme der Bezugnahme auf die Emittentin in § 10) ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin, und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland und die Steuerjurisdiktion im Hinblick auf die Emittentin gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf die im Hinblick auf die Nachfolgeschuldnerin maßgebliche Steuerjurisdiktion. Mit Wirksamwerden der Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in § 10 und in der Definition von „Gruppe“ ab dann als Bezugnahme auf die Garantin. Zudem gilt eine Bezugnahme auf die Garantin in § 2 und § 9 als einbezogen (zusätzlich zur Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin). Darüber hinaus gilt im Falle einer solchen Ersetzung ein weiterer Kündigungsgrund in § 9(1) als vereinbart; ein solcher Kündigungsgrund soll bestehen, falls die Garantie aus irgendeinem Grund unwirksam ist oder wird.
- (4) Weitere Ersetzungen. Die Nachfolgeschuldnerin ist jederzeit nach einer Ersetzung gemäß vorstehendem Absatz (1) berechtigt, eine weitere Ersetzung vorzunehmen, vorausgesetzt, dass alle Bestimmungen der vorstehenden Absätze (1) bis (3) sinngemäß Anwendung finden und, ohne hierauf beschränkt zu sein, Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin, sofern der Zusammenhang dies verlangt, (auch) als Bezugnahmen auf jede weitere Nachfolgeschuldnerin gelten, wobei die Ersetzung gemäß diesem § 11 in keinem Fall die Wirkung einer Befreiung der Emittentin von irgendwelchen Verpflichtungen aus ihrer Garantie hat.

§ 12

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist, vorbehaltlich § 10, berechtigt, weitere Schuldverschreibungen mit in jeder Hinsicht gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des jeweiligen Begebungstags, des Verzinsungsbeginns, der ersten Zinszahlung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen sind unverzüglich bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13

ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER, GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) Änderung der Anleihebedingungen. Die Emittentin kann mit den Gläubigern Änderungen der Anleihebedingungen oder sonstige Maßnahmen durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbaren. Die Gläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, durch Beschlüsse mit den in dem nachstehenden Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich.
- (2) Mehrheit. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Gläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, oder über sonstige wesentliche Maßnahmen bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

- (3) Beschlussfassung. Die Gläubiger können Beschlüsse in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG fassen.
- (4) Gläubigerversammlung. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Gläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 16(4)(i)(a) und (b) dieser Anleihebedingungen und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (5) Abstimmung ohne Versammlung. Sollen Beschlüsse der Gläubiger durch eine Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, müssen die Gläubiger, zusammen mit der Stimmabgabe, ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 16(4)(i)(a) und (b) dieser Anleihebedingungen und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum Tag, an dem der Abstimmungszeitraum endet (einschließlich), nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (6) Zweite Gläubigerversammlung. Wird für die Gläubigerversammlung gemäß Absatz (4) oder die Abstimmung ohne Versammlung gemäß Absatz (5) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann – im Fall der Gläubigerversammlung – der Vorsitzende eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG und – im Fall der Abstimmung ohne Versammlung – der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG anzusehen ist. Die Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer Anmeldung der Gläubiger abhängig. Für die Anmeldung der Gläubiger zu einer zweiten Versammlung gilt Absatz (4) Satz 3 entsprechend.
- (7) Gemeinsamer Vertreter. Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters (der „**Gemeinsame Vertreter**“), die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Gläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt werden soll, Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen oder anderen wesentlichen Maßnahmen gemäß § 13(2) dieser Anleihebedingungen zuzustimmen.
- (8) Veröffentlichung. Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG.

§ 14 MITTEILUNGEN

- (1) Mitteilungen. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden, (i) auf der Internetseite der Emittentin, (ii) auf der Internetseite der Börse Luxemburg unter www.luxse.com elektronisch veröffentlicht, soweit nicht in § 13(8) anders vorgesehen, und, (iii) falls gesetzlich vorgeschrieben, in den gesetzlich vorgesehenen zusätzlichen Medien. Jede derartige Mitteilung gilt am ersten Geschäftstag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehrfacher Veröffentlichung am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam gegenüber den Gläubigern erfolgt.
- (2) Mitteilungen an das Clearingsystem. Darüber hinaus wird die Emittentin alle relevanten Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als wirksam gegenüber den Gläubigern erfolgt.
- (3) Wirksamkeit von Mitteilungen. Eine gemäß § 14(1) und (2) zugestellte Mitteilung gilt als an dem Tag zugestellt, an dem die erste derartige Mitteilung wirksam wird oder als wirksam gilt.
- (4) Mitteilungen an die Emittentin. Mitteilungen eines Gläubigers an die Emittentin haben in der Weise zu erfolgen, dass der Gläubiger der Zahlstelle eine entsprechende Erklärung zumindest in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) in deutscher oder englischer Sprache übermittelt. Eine derartige Mitteilung kann von jedem Gläubiger

gegenüber der Zahlstelle über das Clearingsystem in der von der Zahlstelle und dem Clearingsystem dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 15 DEFINITIONEN

„**Zusätzliche Beträge**“ hat die diesem Begriff in § 7(2) zugewiesene Bedeutung.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

„**Transaktion mit (einem) Verbundenen Unternehmen**“ hat die diesem Begriff in § 10(2) zugewiesene Bedeutung.

„**Gesamtnennbetrag**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Verfügbare Erlöse**“ hat die diesem Begriff in § 2(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Geschäftstag**“ hat die diesem Begriff in § 4(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Kapitalisierte Zinsen**“ hat die diesem Begriff in § 3(3) zugewiesene Bedeutung.

„**CBL**“ hat die diesem Begriff in § 1(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Clearingsystem**“ hat die diesem Begriff in § 1(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Code**“ hat die diesem Begriff in § 7(3) zugewiesene Bedeutung.

„**Gesellschafts-New-Money-Finanzierung**“ bezeichnet die der Emittentin in Form von Schuldtiteln zur Verfügung gestellte langfristige Super-Senior-Finanzierung mit einer Barverzinsung von 10,0 % p.a., einer Laufzeit bis zum 30. September 2029 und einem anfänglichen Gesamtnennbetrag von EUR 36.100.000.

„**Gesellschafts-New-Money-Aufstockungsfinanzierung**“ bezeichnet die langfristige Super-Senior-Finanzierung, die eine einheitliche Serie mit der Gesellschafts-New-Money-Finanzierung bildet und der Emittentin zu den am Begebungstag geltenden Konditionen der Gesellschafts-New-Money-Finanzierung bis zu einem Gesamtnennbetrag von – zusammen mit jeder VIB-New-Money-Aufstockungsfinanzierung – EUR 50.000.000 zur Verfügung gestellt werden kann, vorausgesetzt, dass eine solche Aufstockung zunächst Gläubigern der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen angeboten wird, auf die insgesamt mindestens 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen entfallen, und die Aufstockung anderen Personen nur angeboten werden darf, wenn sich diese Gläubiger der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 21 Tagen rechtsverbindlich verpflichtet haben, den vollständigen Betrag dieser Aufstockung bereitzustellen.

„**Konzernabschluss**“ bezeichnet in Bezug auf eine Person den nach IFRS erstellten Konzernabschluss mit Anhang und Lagebericht für diese Person und ihre Tochterunternehmen sowie Konzernzwischenabschlüsse und Quartalsmitteilungen (zum relevanten Zeitpunkt).

„**Depotbank**“ hat die diesem Begriff in § 16(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Zinstagequotient**“ hat die diesem Begriff in § 3(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Eigenkapitalansprüche**“ bezeichnet alle finanziellen Ansprüche gegen die Emittentin, die sich aus einer gegenwärtigen oder zukünftigen Beteiligung am gegenwärtigen oder zukünftigen Grundkapital der Emittentin ergeben, einschließlich aller Ansprüche auf Dividenden, Aktienrückkäufe oder sonstige Ausschüttungen, unabhängig davon, ob diese sich auf bestehende oder zukünftige Aktien der Emittentin beziehen.

„**Kapitalbeteiligungen**“ bezeichnet Gesellschaftskapital und alle Optionsscheine, Optionen oder sonstigen Rechte an oder auf Erwerb von Gesellschaftskapital.

„**Euroclear**“ hat die diesem Begriff in § 1(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Kündigungsgrund**“ hat die diesem Begriff in § 9(1) zugewiesene Bedeutung.

„**FATCA-Quellensteuer**“ hat die diesem Begriff in § 7(3) zugewiesene Bedeutung.

„**Rückzahlungsbetrag**“ hat die diesem Begriff in § 5(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Finanzverbindlichkeiten**“ bezeichnet (unter Ausschluss einer Doppelberücksichtigung) alle Verbindlichkeiten (ausgenommen solche gegenüber anderen Mitgliedern der Gruppe und Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten) aus:

- (i) Geldern, die im Rahmen eines Darlehensvertrags oder auf andere Weise aufgenommen wurden oder durch Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldtitel oder ähnliche Wertpapiere verbrieft sind;
- (ii) allen im Rahmen von Akzeptkrediten oder eines dematerialisierten Äquivalents aufgenommenen Beträgen;
- (iii) allen im Rahmen von Fazilitäten zum Kauf kurzfristiger Schuldtitel oder im Rahmen der Begebung von Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper oder vergleichbaren Instrumenten aufgenommenen Beträgen;
- (iv) veräußerten oder diskontierten Forderungen (außer bei einem Forderungsverkauf ohne Rückgriffsrecht);
- (v) der Aufnahme von Beträgen im Rahmen anderer Rechtsgeschäfte (einschließlich Termingeschäften), die die wirtschaftliche Wirkung einer Kreditaufnahme haben, ausgenommen jedoch Bankgarantie-Fazilitäten, die der Emittentin oder einem Mitglied der Gruppe von einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut gewährt werden und in deren Rahmen die Emittentin bzw. dieses Mitglied der Gruppe die Ausstellung von Bankgarantien zugunsten (a) eines Erwerbers von Immobilienvermögen, das sich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der Emittentin oder eines Mitglieds der Gruppe befindet, oder (b) eines Erwerbers von Aktien oder Anteilen eines Mitglieds der Gruppe, dessen wesentliches Vermögen aus Immobilienvermögen besteht, verlangen kann, jeweils ausschließlich im Zusammenhang mit einem Asset-Verkauf und ausschließlich zur Besicherung üblicher Verpflichtungen des Verkäufers, einschließlich Gewährleistungen, Freistellungen, Verpflichtungen zur Anpassung des Kaufpreises, Fertigstellungs- und Einbehaltungsverpflichtungen, und nicht zur Aufnahme einer Finanzierung oder Bereitstellung einer Besicherung für die Gruppe, und ferner ausgenommen Miet- oder Mietkautionsgarantien, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gewährt werden und nicht zur Aufnahme einer Finanzierung abgeschlossen werden;
- (vi) einem Aufwendungsersatzanspruch in Bezug auf eine Bürgschaft, eine Freistellungsverpflichtung, eine Garantie, ein Standby- oder Dokumentenakkreditiv oder ein anderes von einer Bank oder einem Finanzinstitut ausgestelltes Instrument;
- (vii) einem von der Emittentin oder einen anderen Mitglied der Gruppe als Mieter abgeschlossenen Miet- oder Leasingvertrag über Geschäftsräume, Grundstücke, Fahrzeuge oder Mobilien, der gemäß IFRS in der Konzernbilanz der Emittentin als Leasingverbindlichkeit auszuweisen ist; und
- (viii) Verbindlichkeiten aus einer Garantie, Bürgschaft oder Freistellungsverpflichtung in Bezug auf Verbindlichkeiten der in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vii) genannten Art,

jeweils nur falls und soweit der jeweilige Betrag oder die jeweilige Verpflichtung nach IFRS als „Schulden“ erfasst wird.

„**Globalurkunde**“ hat die diesem Begriff in § 1(2) zugewiesene Bedeutung.

„**Gruppe**“ bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften.

„**Garantie**“ hat die diesem Begriff in § 11(1)(e) zugewiesene Bedeutung.

„**Garantin**“ hat die diesem Begriff in § 11(1)(e) zugewiesene Bedeutung.

„**Gläubiger**“ hat die diesem Begriff in § 1(6) zugewiesene Bedeutung.

„**Gemeinsamer Vertreter**“ hat die diesem Begriff in § 13(7) zugewiesene Bedeutung.

„**ICSD**“ oder „**ICSDs**“ hat die diesem Begriff in § 1(4) zugewiesene Bedeutung.

„**IFRS**“ bezeichnet die International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Eingehen**“ bezeichnet in Bezug auf eine Finanzverbindlichkeit oder eine sonstige Verbindlichkeit einer Person die Begründung oder Übernahme dieser Finanzverbindlichkeit oder dieser sonstigen Verbindlichkeit oder die Abgabe einer Garantie oder Bürgschaft oder anderweitige Übernahme der Haftung für diese Finanzverbindlichkeit oder diese sonstige Verbindlichkeit, und „das Eingehen“ und „eingegangen“ sind entsprechend auszulegen, wobei eine Finanzverbindlichkeit erst zu dem Zeitpunkt eingegangen wird, zu dem Gelder ausgezahlt werden, und in Anspruch genommene und auf Treuhandkonten eingezahlte Beträge gelten erst als eingegangen, wenn diese Erlöse von dem betreffenden Treuhandkonto ausgezahlt werden.

„**Zinsbetrag**“ hat die diesem Begriff in § 3(2) zugewiesene Bedeutung.

„**Verzinsungsbeginn**“ hat die diesem Begriff in § 3(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Zinszahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 3(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Zinsperiode**“ hat die diesem Begriff in § 3(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Begebungstag**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Emittentin**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Weisung der Mehrheit der Gläubiger**“ bezeichnet die (durch Brief, Telefax, E-Mail oder andere elektronische Mittel, soweit anwendbar, erteilte) Weisung von Gläubigern, auf die mehr als 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags entfallen, an den Gemeinsamen Vertreter.

„**Fälligkeitstag**“ hat die diesem Begriff in § 5(1) zugewiesene Bedeutung.

„**New Money**“ bezeichnet zusammen die Gesellschafts-New-Money-Finanzierung, die (etwaige) Gesellschafts-New-Money-Aufstockungsfinanzierung und die VIB-Finanzierung, jeweils einschließlich aller Kapital- und Zinsbeträge, Entgelte, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Beträge, die im Rahmen dieser Finanzierungen von Zeit zu Zeit zu zahlen sind.

„**NGN**“ hat die diesem Begriff in § 1(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Schuldverschreibung**“ oder „**Schuldverschreibungen**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Nennbetrag je Schuldverschreibung**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Wahl-Rückzahlungsbetrag**“ hat die diesem Begriff in § 5(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 5(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Zahlstelle**“ hat die diesem Begriff in § 6(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Dauerglobalurkunde**“ hat die diesem Begriff in § 1(3)(a) zugewiesene Bedeutung.

„**Person**“ bezeichnet natürliche Personen, Körperschaften, Personengesellschaften, Joint Ventures, Vereinigungen, Aktiengesellschaften, Trusts, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatliche Stellen (oder Behörden oder Gebietskörperschaften) oder sonstige Rechtsträger.

„**Qualifizierte Mehrheit**“ hat die diesem Begriff in § 13(2) zugewiesene Bedeutung.

„**Qualifizierter Nachrang**“ hat die diesem Begriff in § 2(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Zinssatz**“ hat die diesem Begriff in § 3(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Immobilienvermögen**“ bezeichnet das Immobilienvermögen der Mitglieder der Gruppe.

„**Geänderte Schuldscheindarlehen**“ bezeichnet die vorrangig besicherten Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen der Emittentin mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 116.200.000 zum Begebungstag, die aus der am Begebungstag erfolgten Änderung der unmittelbar vorher ausstehenden Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen der Emittentin resultieren.

„**Geänderte Senior-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet die von der Emittentin ursprünglich am 22. September 2021 begebenen vorrangig besicherten Schuldverschreibungen (ISIN XS2388910270) mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 258.800.000 zum Begebungstag, die aus der am Begebungstag erfolgten Änderung dieser Schuldverschreibungen resultieren.

„**SchVG**“ hat die diesem Begriff in § 13(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Senior-Instrumente**“ bezeichnet das New Money, die Geänderten Senior-Schuldverschreibungen und die Geänderten Schuldscheindarlehen.

„**Senior-Instrumente-Rückzahlungstag**“ bezeichnet den Tag, an dem alle Verbindlichkeiten aus den Senior-Instrumenten vollständig zurückgezahlt und/oder gekündigt und anderweitig endgültig erfüllt wurden, unabhängig, ob dies aufgrund der Verwertung eines Sicherungsrechts an Sicherheiten oder bestimmter krisenbedingter Veräußerungen von Sicherheiten erfolgt ist oder nicht.

„**Gesellschaftskapital**“ bezeichnet: (a) im Falle einer Kapitalgesellschaft Anteile am Kapital dieser Gesellschaft; (b) im Falle einer Personenvereinigung oder eines Unternehmens, das keine Kapitalgesellschaft ist, sämtliche Anteile, Anteils- oder Teilhaberrechte, sonstige Rechte oder sonstigen Äquivalente (unabhängig von ihrer Bezeichnung) von Anteilen; (c) im Falle einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsanteile (unabhängig davon, ob es sich um Komplementär- oder Kommanditanteile handelt) oder Mitgliedschaftsrechte; und (d) alle sonstigen Anteils- oder Teilhaberrechte, die einer Person das Recht, einen Anteil an den Gewinnen und Verlusten der diese Rechte gewährenden Person oder an Ausschüttungen aus deren Vermögen zu erhalten, oder das Recht, die Geschäfte dieser Person zu führen, vermitteln.

„**Festgelegte Stückelung**“ hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Nachrangige Ansprüche**“ hat die diesem Begriff in § 2(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Nachrangige Schuldscheindarlehen**“ bezeichnet die vor dem Begebungstag gewährten unbesicherten nachrangigen Schuldscheindarlehen und begebenen Namensschuldverschreibungen der Emittentin mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 68.000.000 zuzüglich kapitalisierter Zinsen, die gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung nachrangig sind, einschließlich zusätzlicher nachrangiger Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die mit den Nachrangigen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, die von der Emittentin gemäß den zum Begebungstag geltenden Bedingungen der Nachrangigen Schuldverschreibungen gewährt bzw. begeben werden können.

„**Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeiten**“ bezeichnet jedes Darlehen oder sonstige Finanzinstrument, das der Emittentin von einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter der Emittentin gewährt wird, vorausgesetzt, dass diese Verbindlichkeiten:

- (i) nicht vor dem ersten Jahrestag des Fälligkeitstags fällig werden und keine Tilgung oder sonstige Kapitalzahlung erfordern (auch nicht nach Eintritt irgendeines Ereignisses);
- (ii) vor dem ersten Jahrestag des Fälligkeitstags keine Zahlung von Barzinsen erfordern (auch nicht nach Eintritt irgendeines Ereignisses);
- (iii) vor dem ersten Jahrestag des Fälligkeitstags weder eine vorzeitige Fälligestellung vorsehen noch ihrem Gläubiger ein Recht gewähren (auch nicht nach Eintritt irgendeines Ereignisses), einen Kündigungstatbestand oder Kündigungsgrund geltend zu machen oder eine Durchsetzungsmaßnahme zu ergreifen;
- (iv) nicht durch ein Sicherungsrecht oder eine sonstige Sicherheit an Vermögenswerten eines Mitglieds der Gruppe besichert und von keinem Mitglied der Gruppe garantiert werden; und
- (v) gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung und in Bezug auf den Zahlungsanspruch gegenüber der vorrangigen vollständigen Zahlung in bar auf die Schuldverschreibungen nachrangig sind.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass nach Eintritt eines Ereignisses oder Umstands, das bzw. der zur Folge hat, dass die betreffende Verbindlichkeit nicht mehr die Voraussetzungen für eine Nachrangige Gesellschafterverbindlichkeit erfüllt, die betreffende Verbindlichkeit ein Eingehen von Finanzverbindlichkeiten durch die Emittentin zu diesem Zeitpunkt darstellt.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet jedes Unternehmen, über das eine Person die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle ausübt oder unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals hält oder entsprechende Eigentumsrechte besitzt; „Kontrolle“ in diesem Sinn bezeichnet die Berechtigung, die Geschäftsführung und die Politik des Unternehmens, sei es über das Eigentum am stimmberechtigten Kapital, mittels eines Vertrages oder auf andere Weise im Sinne von § 17 Aktiengesetz, zu bestimmen, und umfasst in Bezug auf die Emittentin jede Person, die für die Zwecke der Aufstellung des Konzernabschlusses der Emittentin mit der Emittentin zu konsolidieren ist; dies gilt mit der Maßgabe, dass Investmentfonds, Teilfonds, Fondsvehikel, Managed Accounts oder Joint Ventures, an denen die Gruppe jeweils 50 % oder weniger der Stimmrechte hält und über die sie nicht die Kontrolle (wie vorstehend definiert) ausübt, nicht als Tochtergesellschaften gelten, auch wenn sie gegebenenfalls konsolidiert werden.

„**Nachfolgeschuldnerin**“ hat die diesem Begriff in § 11(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Steuerjurisdiktion**“ hat die diesem Begriff in § 7(1) zugewiesene Bedeutung.

„**Vorläufige Globalurkunde**“ hat die diesem Begriff in § 1(3)(a) zugewiesene Bedeutung.

„**Vereinigte Staaten**“ hat die diesem Begriff in § 1(7) zugewiesene Bedeutung.

„**VIB-Finanzierung**“ bezeichnet die der VIB Vermögen AG in Form von Darlehen oder Schuldtiteln zur Verfügung gestellte langfristige Super-Senior-Finanzierung mit einer Barverzinsung von 10,0 % p.a., einer Laufzeit bis zum 30. September 2029 und einem anfänglichen Gesamtnennbetrag von EUR 61.900.000, der durch die VIB-New-Money-Aufstockungsfinanzierung erhöht werden kann.

„**VIB-New-Money-Aufstockungsfinanzierung**“ bezeichnet die langfristige Super-Senior-Finanzierung, die eine Erhöhung der VIB-Finanzierung zu denselben Konditionen bis zu einem Gesamtnennbetrag von – zusammen mit jeder Gesellschafts-New-Money-Aufstockungsfinanzierung – EUR 50.000.000 darstellt, vorausgesetzt, dass eine solche Erhöhung zunächst Gläubigern der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen angeboten wird, auf die insgesamt mindestens 50 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen entfallen, und die Erhöhung anderen Personen nur angeboten werden darf, wenn sich diese Gläubiger der Geänderten Senior-Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 21 Tagen rechtsverbindlich verpflichtet haben, den vollständigen Betrag dieser Erhöhung bereitzustellen.

§ 16

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand. Vorbehaltlich eines zwingenden Gerichtsstandes für besondere Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem SchVG, ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu sichern und geltend zu machen: (i) einer Bescheinigung der Depotbank, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen des Gläubigers enthält, (b) den ausstehenden Gesamtnennbetrag, die Festgelegte Stückelung oder die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet, die zu dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) einer Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder einer Verwahrstelle des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Gläubiger berechtigt, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen auch auf jede andere im Land des Verfahrens zulässige Weise geltend zu machen.